

Herausgeber:

Prof. Dr. Klaus Boers, Universität Münster | Prof. Dr. Heinz Cornel, Alice Salomon-FH Berlin | Prof. Dr. Frieder Dünkel, Universität Greifswald | Prof. Dr. Monika Frommel, Universität Kiel | Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz | Prof. Gabriele Kawamura-Reindl, Georg-Simon-Ohm-FH Nürnberg | Prof. Dr. Joachim Kersten, Deutsche Hochschule der Polizei, Münster | Prof. Dr. Karl-Ludwig Kunz, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Bern | Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Universität Kiel | Prof. Dr. Bernd-R. Sonnen, Universität Hamburg | PD Dr. Wolfgang Stangl, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien | Dr. Joachim Walter, JVA Adelsheim

Schriftleitung: Prof. Dr. Monika Frommel, CAU Kiel, Kriminologisches Institut, Olshausenstraße 75, 24098 Kiel

Prävention von Schulabsentismus – ein Blick in den Norden.

Inga Mau und Sebastian Messer

A. Begriffsdefinition und warum Schulabsentismus ein Problem ist.

Schulabsentismus ist ein immer aktueller werdendes, ernst zu nehmendes individuelles und auch gesellschaftliches Problem, das u.a. mit schulischer und sozialer Desintegration sowie korrelativ mit Jugenddelinquenz in Verbindung gebracht wird (vgl. auch *Ehmann* und *Rademacker*, 2003; *Mau, Messer* und *vom Schemm*, 2007; *Ricking*, 2006; *Pfeiffer*, 2008; *Wetzels*, 2007). Die vorgeschlagenen Reaktionen sind aber häufig sehr stark standardisiert, leider wenig individualisiert und besonders dann im Hinblick auf die Wirksamkeit des Überdenkens würdig, wenn hohe Geldbußen oder gar strafrechtliche Reaktionen gefordert werden. Im vorliegenden Artikel werden daher pädagogische und juristische Reaktionsmöglichkeiten auf schulabsente Verhaltensweisen beleuchtet und ein modellhafter Ansatz aus dem skandinavischen Raum skizziert.

Die Beschäftigung mit diesem Thema erfordert zu Beginn eine überblicksartige Auseinandersetzung mit dem Begriff des „Schulabsentismus“. Zunächst fällt auf, dass über die verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen hinweg keine allgemein gültige Definition in der deutschen Schulabsentismusdebatte gefunden werden kann. So sprechen z.B. *Oehme* und *Franzke* (2002) in diesem Zusammenhang von einer Begriffsdiffusion. Unterschiedliche Definitionen und Untergliederungen zum Thema finden sich etwa bei *Thimm* (2000), *Schulze* und *Wittrock* (2001) sowie in der Übersichtsdarstellung von *Schreiber-Kittl* und *Schröpfer* (2002). Dort werden Begriffe wie aktive und passive Schulverweigerung, Schulausstieg, Schulunlust, Schulverdrossenheit, offene Unterrichtsverweigerung, vermeidende Schulverweigerung, Schulangst und Schulmüdigkeit ins Feld geführt. Einen genaueren Überblick geben *Mau, Messer* und *vom Schemm* (2007).

Die unterschiedlichen Definitionen und Begriffe erschweren leider oft den Vergleich der quantitativen Erhebungen zum Ausmaß von Schulabsentismus und daraus folgend auch die Entwicklung und Evaluation von neuen Konzepten zur Prävention in der Praxis.

Auch in der quantitativen Frage, ab wie vielen unentschuldigten oder auch entschuldigten Fehltagen (welche auch zum Beispiel durch Atteste unentschuldigtes Fehlen verdecken können) von massivem Schulabsentismus gesprochen werden kann, konnte bislang keine Einigung erreicht werden.

Fragt man nach der Sanktionierung von schulabsenten Verhaltensweisen weist u.a. *Ehmann* (2007) darauf hin, dass trotz bestehender Schulpflicht in allen Bundesländern, Schulversäumnisse häufig als Kavaliersdelikte behandelt werden. Auch Aktivitäten der Kultusministerien/ Bildungsministerien gegen Schulabsentismus beschränken sich auf wenige Bundesländer (siehe als erwähnenswertes Beispiel: Konzept gegen Schulabsentismus vom Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein, 2007). Gerade die Entwicklung solcher neuen Konzepte stellt jedoch für eine wirkungsvolle Prävention einen wichtigen Ansatzpunkt dar, denn je früher ein verändertes Schulbesuchverhalten von allen Beteiligten bemerkt wird, je eher können zu entwickelnde Maßnahmen wirken. Ziel sollte es dabei stets sein, den sprichwörtlichen Fall in den Brunnen zu verhindern. Um einen hohen Wirkungsgrad zu erzielen, bietet sich daher als Basis, bis zur weiteren wissenschaftlichen Klärung der Ätiologie, ein weites Begriffsverständnis an. Wer mag schon sicher zu prognostizieren, ob ein einzelner offenkundiger Fehltag ein Kavaliersdelikt ist, oder der für alle Beteiligten offensichtlich gewordene Beginn eines massiv veränderten Schulbesuchverhaltens?

Für ein weites Begriffsverständnis spricht zudem auch, dass es sich, wie oben erwähnt, nicht nur um offensichtliche Fehltagel handeln muss, in denen sich ein verändertes Schulbesuchsverhalten manifestiert, sondern auch passiver Absentismus, also psychische Abwesenheit trotz physischer Anwesenheit im Unterricht, in Betracht gezogen werden sollte (vgl. *Schreiber-Kittl & Schröpfer*, 2002). Ferner können auch die sogenannten entschuldigenden Fehltagel, z.B. aufgrund eines Entschuldigungsschreibens der Eltern, ein unentschuldigtes Fehlen verdecken, wenn Kinder und Jugendliche bewusst vom Unterricht ferngehalten werden, um z.B. im Haushalt zu helfen oder die Geschwister zu betreuen. Autoren wie *Schulze* und *Wittrock* (2001) subsumieren daher zutreffend unter dem Begriff Schulabsentismus auch das Zurückgehalten werden. Empirische Hinweise zu dieser Thematik lassen sich etwa bei *Mau* (2008) finden, wobei dort vorgeschlagen wird, für weitere Untersuchungen eine umfassendere Operationalisierung hinsichtlich des Zurückhaltens z.B. von Schülern mit Migrationshintergrund durch die Eltern vorzunehmen, um diesem speziellen Themenfeld intensivere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. *Pfeiffer* (2008) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine gute schulische Integration von Kindern mit Migrationshintergrund zudem zu einem Rückgang der Gewaltbereitschaft in Hannover geführt hat.

Die Ursachenforschung versucht sich dem Phänomen Schulabsentismus zu nähern, indem sie insbesondere fünf verschiedene Bereiche untersucht, in denen Gründe und aufrecht erhaltene Bedingungen für ein verändertes Schulbesuchsverhalten gesehen werden. Dabei konstatiert *Ricking* (2006), dass dieses Phänomen nicht als homogenes Verhaltensmuster verstanden werden kann, sondern Ausdruck und Folge der unterschiedlichen Einflussfaktoren zwischen dem sozialen Umfeld und dem inneren System des Schülers (in diesem Artikel wird der besseren Lesbarkeit halber das Maskulinum verwendet, wobei im Folgenden hiermit ausdrücklich das Femininum eingeschlossen ist) sind. Risikofaktoren für Schulabsentismus werden im Bereich des Elternhauses, bei den individuellen Bedingungsfaktoren, den Peers, dem sozialen Umfeld und der Schule vermutet (vgl. *Mau, Messer & vom Schemm*, 2007).

Pädagogische und rechtliche Reaktionsmöglichkeiten

Der deutschsprachigen Literatur ist grundsätzlich zu entnehmen, dass in der Praxis Schulen und Behörden auf sehr unterschiedliche Maßnahmen zurückgreifen, um auf physisches Fernbleiben des Schulpflichtigen vom Unterricht zu reagieren (vgl. auch Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein, 2007; *Wetzels*, 2007).

1. Pädagogische Reaktionsmöglichkeiten

Genannt werden pädagogische Maßnahmen, wie etwa die Gespräche der Lehrer mit den Schülern oder den Eltern, Hausbesuche der Lehrer bei den Eltern oder aber auch Nachsitzen/Strafarbeiten. Die Effektivität dieser Reaktionsmöglichkeiten ist jedoch schwierig abschließend zu beurteilen. Die Studie aus Schleswig-Holstein zeigt, dass nach Selbstauskunft der Lehrer das Gespräch mit den Sorgeberechtigten die Maßnahme mit der nachhaltigsten Wirkung darstellt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Lehrer die Effektivität dieser Reaktionsmöglichkeiten für die Förderschulen mit 22% und für die Hauptschulen mit 25,1% einschätzen (vgl. Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein, 2007, Tabelle 4.19 und Tabelle 4.22). Dies bedeutet, dass diese Maßnahme nur bei etwa

jedem 4. bis 5. Schüler nachhaltig greift. Zudem scheinen Mädchen eher auf diese pädagogische Maßnahmen zu reagieren als Jungen (vgl. Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein, 2007, S. 79 und 92). Diese Ergebnisse aus Schleswig-Holstein legen nahe, die Konzepte nicht nur individuell, sondern auch geschlechtsspezifisch zu diversifizieren. Sowohl bei den Förderschulen als auch bei den Hauptschulen zeigt sich, dass viele Lehrkräfte den Wunsch nach weiterer Unterstützung haben, um angemessener auf Schulabsentismus reagieren zu können (vgl. Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein, 2007, S. 79, S. 93 f.).

Eine Studie aus Ludwigshafen bestätigt dies. Auch hier werden das Einzelgespräch mit den Schülern und das Elterngespräch als die am häufigsten ergriffene Maßnahme von Lehrern aufgeführt. Die individuelle Intervention wird von den Lehrern als effektivste Reaktion eingeordnet, gleichfalls werden jedoch über die Hälfte aller ergriffenen Maßnahmen als erfolglos bewertet (*Weidlich, K.-U. & Vlastic, A.*, 2005). So muss auch in dieser Studie offen bleiben, ob die Schüler- und Elterngespräche optimal betrieben werden und hier die Lehrer ebenfalls mehr Unterstützung bei der Gestaltung dieser Maßnahmen wünschen. Neben der Ursachenforschung zum Schulabsentismus könnte auch hier weitere wissenschaftliche Forschung dazu dienen, Praktikern Möglichkeiten der Prävention und Maßnahmenoptimierung zur Verfügung zu stellen.

2. Verwaltungsrechtliche Reaktionsmöglichkeiten

Grundsätzlich normiert die Gesetzgebung der einzelnen Bundesländer die Pflicht zum Schulbesuch (vgl. hierzu die einzelnen Landesregelungen). Bei Verletzungen dieser Schulpflicht stehen den Beteiligten verschiedene Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung.

Beispielsweise kann in Niedersachsen (siehe § 176 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz), Schleswig-Holstein (siehe § 144 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 1 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz) oder Hamburg (siehe § 113 Abs. 1, Abs. 2 Hamburgisches Schulgesetz) eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Schulpflicht mit einer Geldbuße geahndet werden. In Mecklenburg-Vorpommern regelt das Schulgesetz zudem die Höhe einer möglichen Geldbuße, die bis zu 2.500 Euro betragen kann. Setzt man nach *Ehmann* (2007) voraus, dass die Gerichte pro veräumten Schultag eine Geldbuße zwischen fünf und zehn Euro verhängen, wird diese Höchstsumme allenfalls erreichbar, wenn die Schüler mehr als ein gesamtes Schuljahr (dies entspricht ca. 200 Schultagen) gegen ihre Schulpflicht verstoßen. Interessant wäre an dieser Stelle die Frage danach, welche genaue Wirkung diese Interventionsmöglichkeit tatsächlich entfaltet. Neben einer als repressiv einstufigen Geldbuße normieren die Schulgesetze, wiederum am Beispiel von Niedersachsen (siehe § 177 Niedersächsisches Schulgesetz), Schleswig-Holstein (siehe § 28 Abs.1 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, hier zudem mit folgender Zweckmäßigkeitserwägung: „Die Zuführung ist auf die Fälle zu beschränken, in denen andere Mittel der Einwirkung auf die Schülerinnen, die Schüler, die Eltern oder die Personen, denen die Betreuung schulpflichtiger Kinder anvertraut ist, die Auszubildenden oder die Arbeitgeber ohne Erfolg geblieben, nicht Erfolg versprechend

oder nicht zweckmäßig sind.“, § 28 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz) und Hamburg (siehe § 41 a Hamburgisches Schulgesetz) die zwangsweise Zuführung von Schülern. Das Hamburger Handlungskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“ aus dem Jahr 2007 sieht neben der Umsetzung der Richtlinie zur Schulpflichtverletzung außerdem die Einführung eines Zentralen Schülerregisters und das obligatorische Einschalten der Jugendämter vor. Bei andauernden Ordnungswidrigkeiten soll schließlich zeitnahe ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden. Als zusätzliche repressive Sanktion sehen z.B. Hamburg, aber auch Mecklenburg-Vorpommern, eine strafrechtliche Reaktion gegen Dritte vor. So normiert § 114 Abs. 1 des Hamburgischen Schulgesetzes, dass

„Wer eine Schulpflichtige oder einen Schulpflichtigen der Schulpflicht oder ein Kind der besonderen Sprachförderung nach § 28 a dauernd oder wiederholt entzieht, [...] mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden [kann].“

Eine repressive Geldbuße kann sowohl für Eltern, als auch für Schüler, und zwar bereits ab Vollendung des 14. Lebensjahres (vgl. § 12 Abs. 1 OWiG, z.T. auch hiervon abweichende Schulgesetze, etwa § 126 Abs. 1 Nr. 5 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) strafend wirken. Dies trifft besonders Familien mit einem sozioökonomisch niedrigen Status, die häufig immense Probleme haben, diese Bußen vor dem Hintergrund ihrer wirtschaftlichen Situation zu begleichen. Sollte in diesen Fällen die Zahlung einer Geldbuße unmöglich sein oder aus anderen Gründen ausbleiben, so droht eine Ersatzmaßnahme, in der Regel gegen die Eltern. Die zwangsweise Vorführung etikettiert hingegen den absenten Schüler.

Die Arbeitsgruppe „Prävention vor Sanktion“ des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt merkt hierzu in Ihrer Veröffentlichung „Umgang mit Schulverweigerung“ aus dem Jahre 2005 an, dass „Bußgeld oder Ersatzmaßnahmen nur in seltenen Fällen wieder zu einem regelmäßigen Schulbesuch“ (S. 7) führen. Sie betont weiterhin, dass auf Verhaltensauffälligkeiten, wie Konflikte mit Klassenkameraden und Lehrkräften, primär pädagogisch reagiert werden kann, wenn diese frühzeitig bemerkt worden wären.

Auch bei den hier dargelegten verwaltungsrechtlichen Sanktionsarten kann die Frage aufgeworfen werden, wie wirksam diese für sich genommen sind. Erhöht sich dadurch beispielsweise die intrinsische Motivation zum Schulbesuch und welche konzeptionellen Reaktionen könnten gegebenenfalls eine höhere Effektivität erzielen, auch hinsichtlich einer effizienten Kosten-Nutzen-Relation? In welcher Weise bietet die (immerhin) nach Selbstauskunft der Lehrer noch wirksamste Maßnahme, das Gespräch mit den Sorgeberechtigten, einen ausbaufähigen Ansatzpunkt?

B. Alternativer Ansätze – ein Blick nach Skandinavien am Beispiel von Schweden

Werfen wir einen Blick auf andere Konzepte, die versuchen intensiver primärpräventiv vorzugehen, ohne dafür an die-

ser Stelle eine nicht notwendige, grundsätzliche Schulsystemdebatte anzustoßen.

In Schweden zum Beispiel können Schulen eigenverantwortlich Handlungspläne erstellen, in denen alle Beteiligten gemeinsam festlegen, wie mit absenten Schülern umgegangen wird. Sie enthalten außerdem folgende Regelungen, die schulspezifisch individualisiert werden können und auf den Prinzipien der gegenseitigen Kontrolle, aber auch des Vertrauens beruhen:

1. Die Eltern verpflichten sich, umgehend jedes Schulversäumnis der Schulsekretärin oder der Schulkrankenschwester mitzuteilen.
2. Gleichzeitig registriert jeder Lehrer die Anwesenheit der Schüler und vergleicht diese Daten mit den von den Eltern gemachten Angaben. Bei Abweichungen werden umgehend die Eltern kontaktiert, um diese vom unentschuldigtem Fehlen ihres Kindes zu informieren.
3. Kann zwischen dem Schüler, dem Lehrer und den Eltern dieses Problem nicht umgehend gelöst werden, können sich die Beteiligten im nächsten Schritt an das sogenannte Schulgesundhetsteam wenden. Dies besteht z.B. aus der bereits eben erwähnten Schulkrankenschwester, den Schulsozialarbeitern und weiteren Beteiligten. Hierzu wird ein gemeinsamer Gesprächstermin vereinbart.
4. Kann auch durch dieses kooperative Gespräch keine Lösung herbeigeführt werden, wird in einem nächsten Schritt der Schulleiter informiert. Dieser hat die Möglichkeit, eine Schülerpflegekonferenz einzuberufen, in der individuelle Maßnahmen entwickelt werden. Über diesen erweiterten Personenkreis, zu dem bspw. auch der Schulpsychologe und andere Lehrer des Schülers gehören, werden die zu ergreifenden Maßnahmen in festgelegten Abständen überprüft.
5. Erst in einem letzten Schritt, wenn alle direkten Reaktionsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und sich keine als wirksam erwiesen hat, wird der Sozialdienst der Kommune eingeschaltet (vgl. Barvå, 2003).
6. Sofern diese direkten Reaktionsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, können auch in Schweden disziplinarische Maßnahmen gegen die Eltern ergriffen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Schule die unter 1. bis 5. skizzierten Schritte vollends ausgeschöpft hat und dies auch lückenlos dokumentieren kann (vgl. hierzu Husso & Määttä, 2005a).

Insgesamt wird deutlich, dass in Schweden Schulen für sich selbst und für jeden Schüler individuelle Konzepte und Handlungspläne gegen unentschuldigte Fehlzeiten entwickeln. Zudem wird durch die verschiedenen Maßnahmen ein schnelles, flexibles Reagieren möglich, mit dem Ziel, sehr unterschiedliche Problemlagen bei den einzelnen Schülern möglichst effektiv sowie in direkter Kommunikation und Vernetzung zwischen verschiedenen Beteiligten bewältigen zu können, ohne unmittelbar schulexterne Organisationen oder Behörden einzuschalten. So wird weitestgehend die Gefahr einer Verrechtlichung der Problemlage und die damit zwangsweise einhergehende Stigmatisierung und Etikettierung minimiert.

Ehmann (2007) führt hierzu aus, dass bspw. die unter Punkt 1 erwähnte Regelung der unverzüglichen telefonischen Meldung von

Fehlzeiten durch die Eltern der erste wichtige Ansatzpunkt für eine entscheidende Minimierung des „Schulschwänzens“ darstellt, auch wenn dies dadurch nicht generell verhindert wird, da die Ursachen zu vielfältig sein können. Entscheidend erscheint in diesem Rahmen jedoch vor allem die Früherkennung damit die Möglichkeit, in weiteren Handlungsschritten nach den Ursachen zu forschen.

Unterstützend bieten sich auch hier bereits moderne Vernetzungsmöglichkeiten über PDA-gestützte Kommunikationssysteme an, wie sie beispielsweise in Finnland verwendet werden (vgl. hierzu *Husso & Määttä*, 2005b).

C. Ausblick

Wir haben am Beispiel von Schweden einen möglichen primärpräventiven Umgang mit unentschuldigtem Fehlzeiten skizziert, wobei hier betont werden soll, dass der Focus sich nicht auf diese Art der Fehlzeiten beschränken sollte, sondern auch entschuldigte Fehlzeiten sowie passive Schulverweigerung (siehe oben) im Rahmen dieser Problematik beachtet werden müssen. Möglicher Weise würde eine angepasste Implementation des schulindividuellen mehrstufigen schwedischen Konzeptes in das bestehende deutsche Schulsystem auch im Hinblick auf den anfangs erwähnten Wunsch der Lehrer nach mehr Unterstützung entsprechen. Sinnvoll erscheint dies auch im Hinblick auf eine schnell greifende effektive Vernetzung von unterschiedlichen Beteiligten (Schüler, Eltern, Lehrer, Schulpsychologen, Schulkrankenschwester, etc.), deren Einbeziehung die Möglichkeit eröffnet, verschiedene Blickwinkel zu beachten und exakt zu dokumentierende schulinterne Maßnahmen zu diskutieren. Dies kann eine Basis dafür sein, in einem ersten Schritt auf gegenseitige Schuldzuweisungen zwischen Schülern, Eltern und Lehrer zu verzichten und dafür Kooperationen zu schaffen, die die Verantwortung aller Beteiligten stärkt und auch die intrinsische Motivation der Schüler im Hinblick auf einen regelmäßigen Schulbesuch fördert.

Die Entwicklung von individuellen Handlungsplänen und die hieraus resultierenden Ergebnisse bieten die Möglichkeit diese als profilschärfendes Qualitätsmerkmal für die eigene Schule zu verwenden sowie die Zufriedenheit aller Beteiligten erkennbar zu fördern. Ferner können die gewonnenen Daten und Resultate für wissenschaftliche Ursachenforschung und Evaluationen nutzbar gemacht werden.

Inga Mau ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Psychologie; Sebastian Messer ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Sanktionenrecht und Kriminologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Literatur:

- Barvå, C.* (2003). *Schuldistanz in Schweden*. Berlin.
- Ehmann, C.* (2007). Welche Möglichkeiten haben Schulen zur Lösung des Schulschwänzerproblems beizutragen? Familie, Partnerschaft und Recht. Heft 12. S. 494-498.
- Ehmann C. & Rademacker, H.* (2003). *Schulversäumnisse und sozialer Abschluss*. Bielefeld.
- Husso, J. P. & Määttä, O.* (2005a). *Sweden*. In: *N. Grewe*. Absenteeism in European Schools. Hildesheimer Beiträge zur Pädagogischen Psychologie. Münster.
- Husso, J. P. & Määttä, O.* (2005b). *Finland*. In: *N. Grewe*. Absenteeism in European Schools. Hildesheimer Beiträge zur Pädagogischen Psychologie. Münster.
- Mau, I.* (2008). *Bedingungen und Korrelate des Schulabsentismus*. Frankfurt am Main.
- Mau, I., Messer, S., vom Schemm, K.* (2007). Schulabsentismus - Ein neuer Blick auf ein altes Phänomen. *Neue Kriminalpolitik*. Heft 4. S. 122-125.
- Oehme, A. & Franzke, M.* (2002). Schulverweigerung - Wege aus der Begriffsconfusion. *Behindertenpädagogik*, 42, 67-80.
- Pfeiffer, C.* (2008). München schneidet am schlechtesten ab. Abrufbar unter URL: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,567414,00.html> (zuletzt aufgerufen am 25.07.2008).
- Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein* (2007). *Konzept gegen Schulabsentismus*. Kiel.
- Ricking, H.* (2006). Schulabsentismus als Ausdruck schulischer Desintegration. *Forum für Kinder- und Jugendarbeit*. Heft 3. S. 27-31.
- Schreiber-Kittl, M. & Schröpfer, H.* (2002). *Abgeschrieben? Ergebnisse einer empirischen Untersuchung über Schulverweigerer*. München.
- Schulze, G. & Wittrock, M.* (2001). *Abschlussbericht zum Landesforschungsprojekt Schulaversives Verhalten (Band 1)*. Universität Rostock.
- Staatliches Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt* (2005). *Prävention vor Sanktion - Umgang mit Schulverweigerung*. Darmstadt.
- Thimm, K.* (2000). *Schulverweigerung - Zur Begründung eines neuen Verhältnisses von Sozialpädagogik und Schule*. Münster: Votum-Verlag.
- Weidlich, K.-U. & Vlastic, A.* (2005). *Schulabsentismus in Ludwigshafen – Eine Problemanalyse*. Abrufbar unter URL: http://www.ludwigshafen.de/fileadmin/user_upload/leben_in_lu/soziales/krimirat/arbeitskreise/schulabsentismus_in_ludwigshafen.pdf (zuletzt aufgerufen am 25.07.2008).
- Wetzels, P.* (2007). *Dunkelfeldstudie: Opferbefragung fließt in das Konzept „Handeln gegen Jugendgewalt“ ein*. Abrufbar unter URL: <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/inneres/aktuelles/pressemitteilungen/2007/2007-06-19-bfi-pm-jugendgewalt-verknppfg.html> (zuletzt aufgerufen am 25.07.2008).

Neuregelung des Strafvollzugs in Hamburg.

In Heft 3-2009 werden Frieder Dünkel, Johannes Kühl den am 10.03.2009 der Öffentlichkeit vorgestellten Entwurf darstellen.

Die bisherige gesetzliche Normierung des Hamburger Erwachsenen- und Jugendstrafvollzuges wird weithin als missglückt angesehen¹ und bewegt sich mit ihren vornehmlich restriktiven und undifferenzierten Regelungen am Rande der Verfassungswidrigkeit.² Mit der Überarbeitung des Strafvollzugsgesetzes und dem Erlass eines eigenständigen Jugendstrafvollzugsgesetzes soll nun in vielen Bereichen nachgebessert werden. In wichtigen Teilbereichen scheint dies auch zu gelingen.

1 Vgl. die vielfachen Stimmen aus Wissenschaft und Praxis, in Auszügen gesammelt unter <http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=741> Stand: 31. 3. 2009; ferner das Gutachten von Dünkel im seinerzeitigen Anhörungsverfahren, vgl. <http://jura.uni-greifswald.de/duenkel> Veröffentlichungen.

2 Vgl. im Einzelnen Dünkel 2007.